

Schweiz Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabedatum: 21. Juli 2020

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Zweck	7
3. Geschäfte mit Rüesch	7
4. Lizenzvereinbarung und Nutzungsbedingungen	8
5. Sicherheit von GlobalPay	8
6. Limitierte Aufträge	9
7. Devisentermingeschäfte, Zukünftige Zahlungstransaktionen und NDFs	9
8. Optionsgeschäfte	11
9. Zusicherungen, Verpflichtungen, Mitteilungen und Kenntnisnahmen	13
10. Kurzfristige Nettingsalden	15
11. Erfüllungsbedingungen	15
12. Datenrechte, Vertraulichkeit	16
13. Schadenersatz, Haftungsbeschränkung, Gewährleistungsausschluss	17
14. Einhaltung von Gesetzen	18
15. Allgemeine Bedingungen	18
Anlage A	20
Anlage B	21
1. Anwendungsbereich dieser Anlage	21
2. Klassifizierung nach FinfraG	21
3. Portfolioabstimmung	21
4. Vereinbarung bezüglich Streitbeilegung	22
5. Austausch von Transaktionsbestätigungen	22
6. Diverses	22
7. Recht	22
8. Definitionen	22
Anhang zu Anlage B	25

1. Begriffsbestimmungen

Administrator: Die durch den Kunden benannte natürliche Person, die mit dem Zugriff auf und der Verwaltung der Sicherheitsvorkehrungen für den Gebrauch von GlobalPay durch den Kunden betraut ist. Dies beinhaltet die Erteilung oder den Entzug von Benutzerrechten und die Pflege der Passwörter des Kunden.

Aktualisierter Freigabetermin: Eine Anpassung des Freigabetermins für eine zukünftige Zahlungstransaktion gemäss Abschnitt 7(F) nachstehend.

Anzahlung: Ein Geldbetrag, den der Kunde als Anzahlung im Rahmen eines Termingeschäfts an Rüesch International, LLC leistet.

Auftrag: Eine per Post, E-Mail, Fax, Telefon, GlobalPay oder auf sonstige Weise übermittelte Aufforderung des Kunden an Rüesch zur Erbringung von Dienstleistungen.

Aus dem Geld (Out of the Money): Der Wert des Optionsgeschäfts bei Abschluss ist tiefer als der Mark-to-Market Wert.

Ausübungsdatum: Das Datum, an welchem das Optionsgeschäft ausgeübt wird.

Ausübungserklärung: Eine Meldung des Kunden, dass er beabsichtigt das Optionsgeschäft nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuüben.

Ausübungspreis (Strike Rate): Entsprechend der Definition in Abschnitt 8(C) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Barabrechnungsbetrag: Der Betrag, den entweder der Kunde oder Rüesch am Datum der Wertstellung zahlen muss, wie von Rüesch festgelegt.

Berechtigter Benutzer: Entsprechend der Definition in Abschnitt 5(B) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Call-Option: Eine Transaktion, welche dem Käufer das Recht gibt vom Verkäufer den Call-Währungsbetrag zum Ausübungspreis zu erwerben.

Call-Währungsbetrag: Der Betrag in Call-Währung, welcher durch Ausübung eines Optionsgeschäfts gekauft wird, nach Massgabe der Optionsbestätigung.

CFTC: Die Commodity Futures Trading Commission der USA.

CFTC-Bestimmungen: Die von der CFTC erlassenen Bestimmungen.

Commodity Pool (Warenfonds): Ein „Commodity Pool“ im Sinne von Abschnitt 1a(10) des US Commodity Exchange Act und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten CFTC-Bestimmungen.

Dienstleistungen: Unabhängig, ob im Singular oder im Plural verwendet, sind Dienstleistungen der Kauf oder der Verkauf einer Fremdwährung, die Ausführung von Zahlungen per Überweisung oder Scheck, der Abschluss von Termingeschäften, das Eingehen von NDFs, das Eingehen von zukünftige Zahlungstransaktionen, der Abschluss von Optionsgeschäften und sonstige globale Zahlungslösungen, die Rüesch entsprechend dem Auftrag des Kunden ausführt.

Eligible Contract Participant: Ein "Eligible Contract Participant" gemäss der Definition im Commodity Exchange Act und den zugehörigen CFTC-Bestimmungen, welcher eines der Kriterien in Schedule A zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt.

Erfüllungsbetrag: Der Gesamtbetrag, einschliesslich der Kosten des Währungskaufs sowie Gebühren und Entgelte, dessen Zahlung an Rüesch der Kunde als Gegenleistung für die Dienstleistungen zugestimmt hat.

Erfüllungswährung: Die als Erfüllungswährung bestimmte Währung. Dies ist die Währung, in der der Barabrechnungsbetrag bezahlt werden muss.

Europäische Option: Ein Optionsgeschäft, welches nur zum Verfalldatum ausgeübt werden kann. Rüesch bietet nur Europäische Optionen an.

Facilities Letter (Handelskreditbrief): Entsprechend der Definition in Abschnitt 8(I) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Financial Entity (Finanzinstitut): Eine „Financial Entity“ im Sinne von Section 2(h)(7)(C) des Commodity Exchange Act und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten CFTC-Bestimmungen.

FinfraG: Das Schweizer Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015, in der jeweils gültigen Fassung.

Fixingdatum: Das Datum, an dem der Fixingkurs ermittelt wird und der Barabrechnungsbetrag berechnet wird.

Fixingkurs: Der Kurs, der zu einem vereinbarten Zeitpunkt am Fixingdatum auf einer unabhängigen Quelle für Marktkurse angezeigt wird. Der Fixingkurs wird zur Berechnung des Barabrechnungsbetrags verwendet.

Freigabetermin: Der Tag, an welchem eine Zukünftige Zahlungstransaktion zur Freigabe und Erfüllung fällig wird. Der Freigabetermin darf den maximalen Freigabetermin, wie in den Kontobedingungen des Kunden definiert, nicht überschreiten, ausser wenn Rüesch den maximalen Freigabetermin nach eigenem Ermessen abändert. Der Freigabetermin muss auf einen Geschäftstag fallen, der in allen für die Zukünftige Zahlungstransaktion massgeblichen Hoheitsgebieten gilt, einschliesslich in den beiden Ländern der an der Transaktion beteiligten Währungen.

Zukünftige Zahlungsdienstleistungen: Die Erbringung von Zukünftige Zahlungstransaktionen durch Rüesch.

Zukünftige Zahlungstransaktion: Eine bindende Vereinbarung zwischen dem Kunden und Rüesch, mit welcher (i) der Kunde dem Kauf eines bestimmten Währungsbetrags und dem Verkauf eines bestimmten Betrags in einer anderen Währung zu einem vereinbarten fixen Wechselkurs zustimmt. Der Kunde verpflichtet sich zum Vollzug an einem vereinbarten künftigen Datum, welches den maximalen Freigabetermin gemäss den Kontobedingungen des Kunden nicht überschreiten darf; und (ii) Rüesch verpflichtet sich zur Überweisung des gekauften Währungsbetrages an einen bezeichneten Zahlungsempfänger oder an den Kunden gegen eine gegebenenfalls vereinbarte Bearbeitungsgebühr.

Geltungsdauer Commodity Pool (Warenfonds): Ein „Commodity Pool“ im Sinne von Section 1a(10) des US Commodity Exchange Act und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten CFTC-Bestimmungen.

Geltungsdauer eines limitierten Auftrags: Der Zeitraum, für den der Kunde Rüesch International, LLC beauftragt hat, den vereinbarten Geldbetrag zum Zielkurs zu kaufen oder zu verkaufen, wobei der Zeitraum zwei (2) Wochen nicht überschreiten darf.

GlobalPay: Rüesch's Online-System für weltweite Zahlungen.

Hinterlegte Marge: Entsprechend der Definition in Abschnitt 8(I) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Insolvenzereignis: Der Kunde ist zahlungsunfähig oder es wird ein Konkursverwalter oder Sachwalter ernannt bezüglich einzelner oder aller seiner Vermögenswerte, oder in Liquidation (oder ein ähnliches Ereignis) eintritt.

Internationaler Swap: Ein Swap, der gemäss US-Gesetz und dem Gesetz eines anderen Hoheitsgebiets einem Swap Data Repository gemeldet werden muss, das den CFTC-Bestimmungen untersteht, sowie einem Transaktionsregister, das im anderen Hoheitsgebiet registriert ist.

Investmentfonds: Ein Anlageinstrument in Form eines Commodity Pool, Investment-Trust, Syndikats oder ähnlichen Form von Unternehmen, welches einer spekulativen Anlagetätigkeit nachgeht.

Käufer: In der Optionsbestätigung zum jeweiligen Optionsgeschäft als Käufer bezeichnete Partei.

Kontraktdatum: Der Tag, an welchem der Kunde Rüesch mit einer Zukünftige Zahlungstransaktion oder einem Termingeschäft beauftragt.

Kontraktkurs: Der vereinbarte Wechselkurs, der für die Berechnung des Barabrechnungsbetrags verwendet wird.

Kunde: Sie, d.h. die natürliche oder juristische Person, die diesen Vertrag mit Rüesch abschliesst.

Kurzfristige Nettingsalden: Zahlungsmittel des Kunden, die während maximal sechzig (60) Tagen für den Kunden gehalten werden, bis der Kunde die Informationen übermittelt, die zum Abschluss der Transaktion benötigt werden.

LEI (Legal Entity Identifier): Eine globale Rechtsträgerkennung, die von einem zugelassenen LEI-Aussteller (Local Operating Unit) ausgestellt wird.

Lieferfenster: Der Zeitraum eines Termingeschäfts, während dem der Kunde die Option hat, den vereinbarten Geldbetrag entgegenzunehmen. Bis zum Ende des Lieferfensters muss der vollständige Erfüllungsbetrag bei Rüesch eingegangen sein.

Liefertermin: Bezogen auf Zukünftige Zahlungstransaktionen oder Termingeschäfte, der Tag, an dem der vereinbarte Geldbetrag (falls der Erfüllungsbetrag des Kunden in voller Höhe bei Rüesch eingegangen ist) als kurzfristiger Nettingsaldo vor Ausführung des Auszahlungsauftrags des Kunden zur Verfügung gestellt wird. Der Liefertermin muss in allen an einem Termingeschäft beteiligten Orten ein Geschäftstag sein, auch in den beiden Ländern der Transaktionswährungen.

Life Cycle Event: Ein „Life Cycle Event“ im Sinne von Abschnitt 45.1 der CFTC-Bestimmungen.

Limitierter Auftrag: Per Post, E-Mail, Fax oder Telefon eingegebener Auftrag des Kunden über den Kauf/Verkauf von vereinbarten Geldbeträgen zum Zielkurs innerhalb der Geltungsdauer des limitierten Auftrags ohne vorherige mündliche Genehmigung. Ein limitierter Auftrag muss auch die Währung, den Betrag und, falls vorhanden, die Auszahlungsanweisungen enthalten.

Major Swap Participant, MSP (wichtiger Swap-Teilnehmer): Ein „Major Swap Participant“ im Sinne von Abschnitt 1a(33) des Commodity Exchange Act und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten CFTC-Bestimmungen.

Marge: Entsprechend der Definition in Abschnitt 8(l) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mark-to-Market (Marktbewertung): Die tägliche Neubewertung eines Optionsgeschäfts, um anstelle des Einstandswerts dessen Marktwert darzustellen.

Mitteilung: Eine per Post, E-Mail, Fax, Telefon, GlobalPay oder auf sonstige Weise erfolgte Kommunikation, bei der es sich nicht um einen Auftrag handelt.

Nachhaltig und erzielbar: Mit Bezug auf Devisenkurse ein Kurs an Devisenmärkten, zu dem ein limitierter Auftrag ausgeführt wird. Der Kurs muss an einem Markt erzielt werden, dessen Umsatz ausreicht, um dieses Kursniveau für einen kommerziell vernünftigen Zeitraum aufrechtzuerhalten.

NDF: Ein Non-Deliverable Forward, das heißt ein bar abgerechnetes Devisenprodukt zwischen dem Kunden und Rüesch, bei dem sich der Kunde verpflichtet, einen bestimmten Geldbetrag in einer Währung von Rüesch zu kaufen (oder an Rüesch zu verkaufen) und zu einem vereinbarten künftigen Termin einen Barbetrag zu zahlen (oder zu erhalten), der den Geldbetrag zu einem vereinbarten festen Wechselkurs repräsentiert. Um Zweifel auszuräumen, ist dieser Begriff in der untenstehenden Definition „Swap“ mitumfasst.

Optionsbestätigung: Eine Mitteilung von Rüesch an den Kunden, welche die Details des zwischen dem Kunden und Rüesch abgeschlossenen Optionsgeschäfts bestätigt.

Options-Erfüllungsdatum: In Bezug auf ein Optionsgeschäft, das Datum der Erfüllung der Zahlungsrechte und -pflichten aus einem Optionsgeschäft nach Ausübung desselben unter Abschnitt 8(D) oder 8(E) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie gegenüber dem Kunden in der entsprechenden Optionsbestätigung bestätigt. Das Options-Erfüllungsdatum einer Europäischen Option ist üblicherweise der zweite Handelstag nach dem Verfalldatum.

Optionsgeschäft: Entsprechend der Definition in Abschnitt 8(A) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen; und, zur Klarstellung, von der Definition "Swap" mitumfasst, wie nachstehend definiert.

Options-Startdatum: Das Datum, an welchem das Optionsgeschäft zwischen dem Kunden und Rüesch abgeschlossen wurde.

Prämie: Der Betrag, welcher am Prämien-Zahltag vom Kunden an Rüesch zu bezahlen ist für ein Optionsgeschäft.

Prämien-Zahltag: Das Datum, an welchem die Prämie für ein Optionsgeschäft bezahlt werden muss, nach Massgabe von Abschnitt 8(B) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Put-Option: Eine Transaktion, welche dem Käufer das Recht gibt dem Verkäufer den Put-Währungsbetrag zum Ausübungspreis zu verkaufen.

Put-Währungsbetrag: Der Betrag in Put-Währung, welcher durch Ausübung eines Optionsgeschäfts verkauft wird, nach Massgabe der Optionsbestätigung.

Rüesch: Rüesch International, LLC.

Shell Company: Entsprechend der Definition in Anlage A zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Special Entity (Spezialinstitut): Eine "special entity" nach der Definition im Commodity Exchange Act und den zugehörigen CFTC-Bestimmungen.

Swap Data Repository (Swap-Transaktionsregister): Ein „Swap Data Repository“ im Sinne von Abschnitt 1a(48) des Commodity Exchange Act, das als solches bei der CFTC registriert oder provisorisch registriert ist.

Swap Dealer (Swap-Händler): Ein „Swap Dealer“ im Sinne von Abschnitt 1a(49) des Commodity Exchange Act und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten CFTC-Bestimmungen.

Swap: Ein „Swap“ im Sinne des Commodity Exchange Act und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten CFTC-Bestimmungen. Nur zum Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet „Swap“ auch „Devisentermingeschäfte“ und „Devisenswapgeschäfte“, welche der Finanzminister aufgrund der Ermächtigung in Abschnitt 1a(47)(E) des Commodity Exchange Act und ausschliesslich zum Zweck der CFTC-Bestimmungen in Bezug auf die Meldung und Aufzeichnung von Swaps von der Definition als „Swap“ ausschliessen kann. Um Zweifel auszuräumen und allein zum Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet der Begriff „**Swap**“ auch Devisentermingeschäfte, NDFs, Zukünftige Zahlungstransaktionen und Optionsgeschäfte.

Termingeschäft: Eine bindende Vereinbarung, mit welcher der Kunde dem Kauf eines bestimmten Währungsbetrags von Rüesch und dem Verkauf eines bestimmten Betrags in einer anderen Währung an Rüesch zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zustimmt.

Transaktionsbestätigung: Eine Mitteilung, welche die Einzelheiten der Transaktionen (ausser bei Optionsgeschäften) enthält, mit deren Ausführung der Kunde Rüesch nach Erhalt des Erfüllungsbetrags beauftragt hat.

Vereinbarter Geldbetrag: Bezüglich Termingeschäften und Zukünftige Zahlungstransaktionen die Währung und der Betrag, die der Kunde kaufen/verkaufen möchte.

Verfalldatum: Der letzte Tag, an welchem ein Optionsgeschäft ausgeübt werden kann.

Verfallzeitpunkt: Der letzte Zeitpunkt, an welchem Rüesch die Ausübung eines Optionsgeschäfts zulässt, nämlich 10:00 Uhr (Ortszeit von Rüesch) am Abschlusstag, sofern in der jeweiligen Optionsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde.

Verkäufer: In der Optionsbestätigung zum jeweiligen Optionsgeschäft als Verkäufer bezeichnete Partei.

Vertragsparteien: Der Kunde und Rüesch.

Vertrauliche Kundeninformationen: Entsprechend der Definition in Abschnitt 12(C) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

WUBS Reporting Entities: Entsprechend der Definition in Abschnitt 9(D) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zielkurs: Der Kurs, zu dem der Kunde Rüesch mit dem Kauf/Verkauf des vereinbarten Geldbetrages beauftragt hat, falls dieser festgesetzte Kurs nachhaltig und erzielbar ist.

Zugriffsmethoden des Kunden: Entsprechend der Definition in Abschnitt 5(A) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Zweck

Zweck: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und legen die Dienstleistungen fest, die Rüesch erbringen und die der Kunde erhalten wird.

3. Geschäfte mit Rüesch

- A. Annahme der Auftragserteilung.** Der Kunde ermächtigt Rüesch hiermit, Aufträge anzunehmen, sie auszuführen und darauf abzustellen, falls Rüesch vernünftigerweise davon ausgehen darf, dass diese durch den Kunden erteilt wurden.
- B. Korrektheit des Auftrags.** Bevor ein Auftrag an Rüesch übermittelt wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass alle Informationen des Auftrags vollständig, korrekt und, falls sie schriftlich erfolgten, lesbar sind. Falls dem Kunden später Fehler eines Auftrags auffallen, muss er Rüesch unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigen.
- C. Mangelhafte Aufträge.** Falls der Kunde keinen rechtzeitigen, vollständigen, korrekten und lesbaren Auftrag erteilt, wird Rüesch den vereinbarten Geldbetrag zwecks Vornahme der durch den Kunden beabsichtigten Transaktionen als kurzfristigen Nettingsaldo solange einbehalten, bis der Kunde die Informationen übermittelt, die zum Abschluss der Transaktionen benötigt werden, es sei denn, der Kunde habe auf andere Weise seine vertraglichen Pflichten verletzt. Rüesch ist nicht haftbar für Verluste oder Schäden des Kunden aus der dadurch entstandenen Verzögerung.
- D. Gebühren.** Dem Kunden ist bewusst, dass Rüesch für seine Dienstleistungen Gebühren belastet. Er erklärt sich mit der Zahlung dieser Gebühren zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit einverstanden. Die

Gebühren werden in einer Gebührenaufstellung festgelegt, die dem Kunden von Zeit zu Zeit oder auf dessen Anforderung hin übermittelt wird. Rüesch kann die Gebühren für ihre Dienstleistungen nach freiem Ermessen jederzeit ändern, indem sie den Kunden schriftlich darüber informiert. Die Gebührenänderung gilt als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Benachrichtigung schriftlich keinen Widerspruch erhebt.

4. Lizenzvereinbarung und Nutzungsbedingungen

- A. Gegenseitiges Leistungsversprechen.** Falls der Kunde über GlobalPay von Dienstleistungen Gebrauch macht, erklärt er sich zur Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit. Im Gegenzug erteilt Rüesch dem Kunden auf dessen Ersuchen, auf GlobalPay zugreifen zu dürfen, eine nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Nutzungslizenz für GlobalPay zum einzigen Zweck der erleichterten Nutzung der Dienstleistungen.
- B. Nutzungseinschränkungen von GlobalPay.** Der Kunde anerkennt, dass GlobalPay das ausschliessliche Eigentum von Rüesch ist und auch in Zukunft bleiben wird. Entsprechend wird der Kunde GlobalPay weder vertreiben, noch Dritten offenlegen oder ihnen die Nutzung von GlobalPay gestatten. Der Kunde wird GlobalPay weder direkt noch indirekt dekompileieren, zerlegen, nachbauen oder auf sonstige Weise versuchen, den Quellcode oder die interne Funktionsweise von GlobalPay herzuleiten oder herauszufinden.
- C. Sicherheit von GlobalPay.** Der Kunde versteht den hohen Stellenwert der Sicherheit und erklärt sich damit einverstanden, GlobalPay ausschliesslich im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs seines Unternehmens zu nutzen und den Zugriff auf GlobalPay zu beschränken.
- D. Kündigung von GlobalPay.** Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rüesch ihre Lizenz für den Zugriff und die Nutzung von GlobalPay jederzeit aus beliebigem Grund kündigen kann. Rüesch wird eine solche Kündigung schriftlich mitteilen.

5. Sicherheit von GlobalPay

- A. Zugriffsmethoden des Kunden.** Wenn der Kunde Zugang zu GlobalPay wünscht, wählt er eine der von Rüesch aktuell angebotenen Authentifizierungsmethoden und Rüesch wird dem Kunden diese Authentifizierungsmethode zur Verfügung stellen. Die Sicherheit des Kundenzugriffs und der Transaktionen des Kunden über GlobalPay liegen stets im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Kunden und ist durch diesen zu verwalten. Der Kunde hat einen Administrator zu ernennen und Rüesch den Namen dieser Person mitzuteilen. Die Aufgabe des Administrators besteht in der Pflege des Kundenzugriffs auf GlobalPay. Dies beinhaltet unter anderem die Geheimhaltung der Kundenpasswörter und die Zuteilung von Benutzeridentifikationen („Zugriffsmethoden des Kunden“).
- B. Berechtigte Benutzer.** Der Kunde wird Rüesch eine Liste aller Personen zukommen lassen, die vom Kunden für den Zugriff auf GlobalPay autorisiert sind („berechtigte Benutzer“). Anfangs wird Rüesch jedem berechtigten Benutzer und dem Administrator eine Benutzeridentifikation und ein Anfangspasswort ausstellen. Der Administrator kann das Passwort verändern, berechtigte Benutzer hinzufügen oder entfernen und/oder berechtigte Benutzer zur Ausführung elektronischer Zahlungen berechtigen.
- C. Gefährdung der Sicherheit.** Der Kunde hat Rüesch unverzüglich zu informieren, falls der Verdacht auf einen Missbrauch der Zugriffsmethoden besteht. Ungeachtet einer solchen Benachrichtigung übernimmt der Kunde die volle Haftung für alle Handlungen und Unterlassungen einer Person, die Dienstleistungen über die Zugriffsmethoden des Kunden verwendet, und der Kunde ist an alle Verpflichtungen sämtlicher online ausgeführter Transaktionen sowie über GlobalPay platzierter Aufträge, die mit Hilfe der Zugriffsmethoden des Kunden übermittelt wurden, gebunden. Sämtliche Datenübertragungen, die durch Nutzung der Zugriffsmethoden des Kunden erfolgen, gelten unabhängig davon, ob Rüesch den Erhalt einer solchen Datenübertragung bestätigt oder nicht, als durch den Kunden autorisiert und durch einen berechtigten Benutzer ausgeführt.

- D. Sicherheit der Zugriffsmethoden des Kunden.** Der Kunde ist zu jedem Zeitpunkt selbst für die Sicherheit seiner Zugriffsmethoden verantwortlich und erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche Nutzung dieser Zugriffsmethoden für die Erteilung von Aufträgen an Rüesch für ihn verbindlich ist.
- E. Autorisierter Zugriff.** Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass der Zugriff auf die geschützten Bereiche von GlobalPay auf die berechtigten Benutzer beschränkt ist. Jeder nicht autorisierte Zugriffsversuch auf diese Bereiche könnte rechtlich verfolgt werden.

6. Limitierte Aufträge

- A. Limitierter Auftrag.** Falls der Kunde gegenüber Rüesch einen limitierten Auftrag erteilt, berechtigt der Kunde Rüesch, entsprechend dem limitierten Auftrag den vereinbarten Geldbetrag zu einem vorgegebenen Zielkurs zu kaufen oder zu verkaufen. Ein limitierter Auftrag gilt erst als erteilt, wenn Rüesch ihn erhalten und angenommen hat und die Möglichkeit hat, ihn in wirtschaftlich vernünftiger Weise ausführen zu können.
- B. Bedingungen eines limitierten Auftrages.** Falls die Bedingungen eines limitierten Auftrags eintreten, wird Rüesch dem Kunden eine Transaktionsbestätigung zusenden. Falls die Bedingungen des limitierten Auftrags bis zum Ende seiner Geltungsdauer nicht eintreten, verfällt dieser. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, jede Transaktionsbestätigung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und Rüesch sofort über Fehler oder Abweichungen zu unterrichten.
- C. Stornierung eines limitierten Auftrags.** Um einen limitierten Auftrag zu löschen, muss Rüesch vom Kunden einen schriftlichen Stornierungsauftrag erhalten. Solange ein derartiger Auftrag nicht vorliegt, wird Rüesch den limitierten Auftrag ausführen und der Kunde ist für alle Transaktionskosten und -gebühren haftbar.
- D. Zielkurs.** Falls der Zielkurs während der Geltungsdauer des limitierten Auftrags nicht nachhaltig und erzielbar wird, verfällt der limitierte Auftrag automatisch am Ende seiner Geltungsdauer. Limitierte Aufträge werden zwischen 8:00 und 17:30 Uhr während der örtlichen Geschäftszeiten von Rüesch entgegengenommen. Falls der Auftrag nichts anderes vorsieht, gilt ein limitierter Auftrag bis 23:59 Uhr (Ortszeit von Rüesch) am letzten Tag seiner Geltungsdauer.

7. Devisentermingeschäfte, Zukünftige Zahlungstransaktionen und NDFs

- A. Zeitpunkt der Transaktion.** Rüesch verpflichtet sich, die Termingeschäfte, Zukünftige Zahlungstransaktionen und NDFs des Kunden nach Erhalt des Auftrags während den normalen Geschäftszeiten auszuführen, sobald dies wirtschaftlich machbar ist. Unbeschadet gegenteiliger hier enthaltener Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien, dass eine Transaktion als verbindlich und endgültig gilt, sobald eine Transaktionsbestätigungsnummer durch Rüesch oder eine ihrer Tochtergesellschaften generiert worden ist. Sobald eine Transaktionsbestätigungsnummer generiert und der Auftrag verarbeitet worden ist, wird Rüesch dem Kunden eine Transaktionsbestätigung senden. Der Kunde setzt Rüesch sofort, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, nachdem Rüesch dem Kunden eine Transaktionsbestätigung gesendet hat, über Fehler oder Auslassungen in Bezug auf die Transaktionsbestätigung in Kenntnis. Erfolgt innerhalb von 24 Stunden keine solche Mitteilung, gilt die Transaktion nach Ablauf von 24 Stunden seitdem Rüesch dem Kunden die Transaktionsbestätigung zugestellt hat, als vom Kunden bestätigt. Nachdem Rüesch einen frei verfügbaren Geldbetrag vom Kunden erhalten hat, wird Rüesch dem Kunden einen Scheck zustellen oder eine elektronische Überweisung vornehmen. Falls Rüesch den vollständigen Erfüllungsbetrag des Kunden erhalten hat, wird sie den vereinbarten Geldbetrag entsprechend dem Kundenauftrag bereitstellen.
- B. Termingeschäft.** Der Kunde kann Rüesch mündlich, über GlobalPay oder durch Übermittlung eines limitierten Auftrags zum Abschluss eines Termingeschäfts ermächtigen. Jedes Termingeschäft unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- C. Anzahlung für / Stornierung des Termingeschäfts.** Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen, nachdem der Auftrag für den Abschluss eines Termingeschäfts erteilt wurde, muss Rüesch vom Kunden eine Anzahlung in Höhe von zehn Prozent (10%) des Wertes des Termingeschäfts erhalten, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Anzahlungen werden von Rüesch nicht verzinst. Rüesch kann

jederzeit und nach eigenem Ermessen eine oder mehrere zusätzliche Anzahlungen verlangen, um den entsprechenden Wert der von Rüesch erworbenen Gelder aufrecht zu erhalten. Der Kunde erklärt sich mit der Leistung dieser Anzahlungen einverstanden. Falls Rüesch Anzahlungen nicht innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach der entsprechenden Aufforderung erhält, darf Rüesch das Termingeschäft unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber dem Kunden stornieren. Im Falle einer solchen Stornierung erklärt sich der Kunde bereit, Rüesch auf entsprechende Aufforderung hin innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen sämtliche im Rahmen der Stornierung entstandenen Verluste und Aufwendungen zu erstatten. Falls der Verzug des Kunden zu einer Stornierung eines Termingeschäfts führt, ist der Kunde damit einverstanden, dass Rüesch gegenüber dem Kunden einzig für die Rückerstattung der nach Abzug der Verluste und Aufwendungen von Rüesch verbleibenden Mittel haftet.

- D. Lieferung der Gelder.** Falls der Erfüllungsbetrag für die durch Rüesch zu kaufenden Gelder in voller Höhe eingegangen ist, wird Rüesch diese Gelder am Liefertermin im kurzfristigen Nettingsaldo des Kunden zur Verfügung stellen. Im Rahmen des kurzfristigen Nettingsaldos kann der Kunde Zahlungen vornehmen, indem er Rüesch schriftlich oder über GlobalPay Aufträge erteilt.
- E. Fälligkeit des Erfüllungsbetrags.** Solange Rüesch von Kunden nicht den vollständigen Erfüllungsbetrag erhalten hat, wird Rüesch die zu kaufenden Gelder nicht bereitstellen. Falls keine Lieferung innerhalb des Lieferfensters abgerufen wurde, ist die Zahlung des Kunden zum Liefertermin fällig. Falls eine Lieferung innerhalb des Lieferfensters abgerufen wurde, muss der vollständige Erfüllungsbetrag zum oder vor dem Ende des Lieferfensters eingegangen sein.
- F. Zukünftige Zahlungstransaktionen.** Der Kunde kann Rüesch nur mittels Erteilung eines Auftrages zum Abschluss einer Zukünftige Zahlungstransaktion ermächtigen. Rüesch kann die Erbringung von Zukünftigen Zahlungsdienstleistungen für den Kunden nach eigenem Ermessen auf einen im voraus bestimmten Maximalwert in Schweizer Franken pro Zukünftiger Zahlungstransaktion begrenzen. Rüesch wird den Kunden über ein allfälliges Limit informieren bevor Rüesch mit der Erbringung von Zukünftigen Zahlungstransaktionen für den Kunden beginnt. Sobald Rüesch den Erfüllungsbetrag für eine Zukünftige Zahlungstransaktion erhalten hat, wird Rüesch die Zahlung gemäss dem Auftrag des Kunden auslösen. Rüesch kann eine Bearbeitungsgebühr für die Überweisung des Betrages an den bezeichneten Zahlungsempfänger oder den Kunden erheben, wenn dies dem Kunden beim Abschluss der Zukünftigen Zahlungstransaktion angezeigt wurde. Der Kunde trägt die Verantwortung, dass der Eingang des Erfüllungsbetrages in der vereinbarten Währung sichergestellt ist.
- G. Aktualisierter Freigabetermin.** Falls der Kunde den Freigabetermin für die Zukünftige Zahlungstransaktion oder eines Teils davon vor dem Freigabetermin abzuändern wünscht, kann er dies beantragen. Die ausdrückliche Zustimmung von Rüesch bleibt vorbehalten.
- H. Änderung des Betrages der Zukünftigen Zahlungstransaktion.** Der Kunde kann vor dem Freigabetermin die Freigabeanweisungen ändern, indem er Rüesch anweist, nicht den gesamten Betrag am Freigabetermin auszulösen. Wenn der Kunde Rüesch anweist, nicht den gesamten Betrag am Freigabetermin auszulösen, kann er entweder Rüesch mit dem Verkauf des verbleibenden Betrages zum aktuellen Devisenkurs beauftragen oder Rüesch wird das verbliebene Guthaben als kurzfristigen Nettingsaldo gemäss Abschnitt 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen halten. Der Kunde bleibt indessen für den gesamten Rüesch geschuldeten Betrag haftbar. Sollte Rüesch vor Ablauf von neunzig (90) Tagen keinen fristgerechten Auftrag zur Verwendung der Guthaben erhalten, nachdem diese als kurzfristiger Nettingsaldo platziert wurden, wird das Guthaben zum dannzumaligen Wechselkurs in die Heimwährung des Kunden umgetauscht und dem Kunden zurückerstattet.
- I. Auflösung einer Zukünftigen Zahlungstransaktion.** Falls der Kunde den Bestand oder die Gültigkeit einer Zukünftigen Zahlungstransaktion bestreitet oder in Verzug gerät oder mangelnde Erfüllungsbereitschaft bekundet bezüglich irgendeiner in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Verpflichtung, oder ein Insolvenzereignis eintritt oder den Betrieb einstellt oder einzustellen droht, oder das gesamte oder im Wesentlichen das ganze Betriebsvermögen veräussert, ist Rüesch berechtigt, ohne Benachrichtigung des Kunden die entsprechende Zukünftige Zahlungstransaktion und/oder andere zwischen dem Kunden und Rüesch eingegangene offene Zukünftige Zahlungstransaktionen aufzulösen und abzuwickeln ohne Haftbarkeit für Rüesch. Ferner ist Rüesch berechtigt, alle anderen ihr angemessen erscheinenden Schritte (gemäss den Bestimmungen dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen) einzuleiten, um den potentiellen Verlust aus der mangelhaften Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden aus Zukünftigen Zahlungstransaktion(en) zu mindern. Im Falle einer solchen Auflösung, verpflichtet sich der Kunde, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Zahlungsaufforderung den gesamten Verlust und alle Auslagen, die Rüesch im Zusammenhang mit der Auflösung und Abwicklung der Zukünftigen Zahlungstransaktion(en) entstanden sind, an Rüesch zu bezahlen, einschliesslich Verlusten von Rüesch aus Fluktuationen auf den Devisenmärkten, welche den Wert der Zukünftigen Zahlungstransaktion(en) zwischen dem Kontraktdatum und dem Zeitpunkt der Auflösung beeinträchtigen.

- J. Währungsschwankungen.** Dem Kunden ist bewusst, dass Zukünftige Zahlungstransaktionen und Termingeschäfte (ausser im Falle der Abschnitte 7(B) und 9(A) und (B)) nach ihrer Vereinbarung und ihrem Abschluss nicht storniert werden können. Der Kunde bestätigt, dass ihm der volatile Verlauf der Devisenmärkte bewusst ist. Er geht ausdrücklich das Risiko ein, dass der Wert der zu kaufenden Gelder während des durch die Transaktionsbestätigung abgedeckten Zeitraums sinken oder steigen und zum Liefertermin oder Freigabetermin niedriger oder höher sein kann, sodass der Wert der Währung, dessen Verkauf der Kunde an Rüesch vereinbart hat, weniger vorteilhaft als der damals geltende Kurs der gekauften Währung sein kann. Dem Kunden ist bewusst, dass mit Rüesch eingegangene Zukünftige Zahlungstransaktionen und von Rüesch gekaufte Termingeschäfte keine Termingeschäfte sind, die den CFTC-Bestimmungen unterliegen.
- K. NDFs.** Der Kunde kann Rüesch ermächtigen, ein NDF mit dem Kunden abzuschließen, indem der Kunde einen Auftrag oder einen Limitierten Auftrag erteilt. Jedes NDF unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, das abgeschlossene NDF gemäß seinen Bedingungen, einschliesslich derjenigen zum Datum der Wertstellung und zum Barabrechnungsbetrag, zu erfüllen.
- L. Am Datum der Wertstellung:**
- Wenn der Vertragskurs für den Kunden günstiger ist als der Fixingkurs, wird Rüesch dem Kunden die Differenz in der Erfüllungswährung als kurzfristigen Nettosaldo des Kunden (der Kunde kann Zahlungen vom kurzfristigen Nettosaldo beauftragen durch eine schriftliche Anweisung an Rüesch oder über GlobalPay) oder an einen Empfänger entsprechend den Anweisungen des Kunden zahlen; oder
 - wenn der Vertragskurs für den Kunden ungünstiger ist als der Fixingkurs, wird der Kunde die Differenz in der Erfüllungswährung an Rüesch zahlen.

8. Optionsgeschäfte

- A. Optionsgeschäft.** Der Kunde kann Rüesch durch Übermittlung eines Auftrags an Rüesch den Abschluss eines Optionsgeschäfts anbieten. Rüesch kann das Angebot annehmen (der Auftrag und die Annahme, gemeinsam das "**Optionsgeschäft**"). Der Kunde kann dabei Käufer oder Verkäufer unter dem Optionsgeschäft sein, je nach dem ob es sich um eine Put- oder Call-Option handelt. Ein telefonisch arrangiertes Optionsgeschäft wird durch Rüesch mittels Zusendung der Optionsbestätigung per E-Mail oder Fax bestätigt; der Kunde schickt Rüesch umgehend nach Empfang der Optionsbestätigung eine unterzeichnete Kopie der Optionsbestätigung per Fax oder E-Mail zu. Sofern die Optionsbestätigung den Bedingungen des Optionsgeschäfts widerspricht, setzt der Kunde sofort, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, nachdem Rüesch dem Kunden eine Optionsbestätigung zugesendet hat, Rüesch darüber telefonisch und schriftlich in Kenntnis. Sofern die Optionsbestätigung den vorangehenden Dokumenten und der Korrespondenz zwischen dem Kunden und Rüesch widerspricht, so gilt die Optionsbestätigung. Sofern der Kunde keine unterzeichnete Kopie an Rüesch zurückschickt, so gilt das Optionsgeschäft als bestätigt, sofern der Kunde Rüesch nicht innerhalb von 24 Stunden nachdem Rüesch dem Kunden eine Transaktionsbestätigung gesendet hat über Widersprüche benachrichtigt. Vorbehalten bleiben die Prozesse gemäss Anlage B, Ziff. 5, soweit das FinfraG anwendbar ist.
- B. Die Prämie.** Soweit unter dem Optionsgeschäft eine Prämie vereinbart wurde, muss der Kunde die Prämie während der Geschäftszeit und nach Massgabe der Instruktionen durch Rüesch innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Options-Startdatum bezahlen, sofern Vorauszahlung der Prämie vereinbart wurde, bzw. innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Verfalldatum, sofern eine

verzögerte Prämie vereinbart wurde. Die Prämie ist nicht erstattungsfähig. Falls der Kunde die Prämie nicht gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezahlt, ist Rüesch – vorbehaltlich anderer Rechte – nicht verpflichtet, Instruktionen bezüglich des Optionsgeschäfts anzunehmen und kann das Optionsgeschäft kündigen und sämtliche daraus entstandenen Kosten und Auslagen zurückfordern. Im Fall, dass der Kunde die Prämie nicht nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezahlt, so hat er zudem kein Recht, das Optionsgeschäft auszuüben bzw. das Optionsgeschäft gilt nicht als automatisch ausgeübt gemäss Abschnitt 8(D) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- C. Der Ausübungspreis (Strike Rate).** In jedem Optionsgeschäft wird ein Ausübungspreis festgelegt, zu welchem die Put- und Call-Währungen am Ausübungsdatum gewechselt werden können.
- D. Ausübung der Option (Kunde).** (a) Wenn der Kunde das Recht hat, ein Optionsgeschäft am Verfalldatum auszuüben, und wenn es im besten Interesse des Kunden wäre (wie von Rüesch nach eigenem Ermessen festgelegt), das Optionsgeschäft auszuüben, gilt dieses Optionsgeschäft (sofern der Kunde Rüesch nicht telefonisch oder per E-Mail anders anweist) als am Verfalldatum zum Verfallzeitpunkt ausgeübt, ohne dass der Kunde eine Ausübungserklärung an Rüesch abgeben muss. (b) Hat der Kunde das Recht, ein Optionsgeschäft auszuüben, und gilt dieses Optionsgeschäft nicht als gemäss Absatz (a) dieses Abschnitts 8(D) ausgeübt, kann der Kunde dieses Optionsgeschäft durch Übermittlung einer Ausübungserklärung an Rüesch am Verfalldatum, spätestens jedoch zum Verfallzeitpunkt, ausüben.
- E. Ausübung der Option (Rüesch).** Hat Rüesch das Recht, ein Optionsgeschäft am Verfalldatum auszuüben, so gilt dieses Optionsgeschäft als am Verfalldatum ausgeübt, ohne dass Rüesch dem Kunden eine Ausübungserklärung zustellen müsste, es sei denn, Rüesch teilt dem Kunden vor dem Verfalldatum schriftlich mit, dass sie das Optionsgeschäft nicht ausüben will.
- F. Erfüllung.** Wenn (a) ein Optionsgeschäft gemäss Abschnitt 8(D) oder Abschnitt 8(E) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ausgeübt gilt oder (b) der Kunde eine Ausübungserklärung gemäss Abschnitt 8(D) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben hat, vereinbaren die Parteien, dass der Käufer dem Verkäufer am Options-Erfüllungsdatum (i) den Put-Währungsbetrag in der Verkaufswährung und (ii) der Verkäufer dem Käufer den Call-Währungsbetrag in der Kaufwährung bezahlt.
- G. Kündigung, Stornierung (Rückgabe) oder Modifikation eines Optionsgeschäfts.** Der Kunde kann Rüesch anweisen, den Optionsvertrag zu kündigen, zu stornieren oder zu ändern. Rüesch kann nach freiem Ermessen dieser Anweisung folgen, wenn der Kunde die erforderliche Prämie und/oder andere fälligen Beträge bezahlt hat und eine Mitteilung betreffend Kündigung, Stornierung (Rückgabe) oder Änderung eines Optionsgeschäfts vor Ablauf des Verfallsdatums bei Rüesch eingegangen ist. Rüesch berechnet den jeweiligen Abschluss-Ausübungspreis und die Prämie. Eine Netto-Differenz, falls vorhanden, wird auf Anfrage an den Kunden weitergeleitet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Änderung eines Optionsgeschäftes neben einer möglichen Änderung des Verfalldatums oder des Ausübungsdatums, den Abschluss weiterer Optionsgeschäfte, Termingeschäfte oder Kassageschäfte durch den Kunden erforderlich machen kann, damit Rüesch die gewünschte Änderung durchführen kann.
- H. Erlöschen des Optionsgeschäfts.** Wurde ein Optionsgeschäft (i) nicht gemäss Abschnitt 8(D) oder Abschnitt 8(E) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeübt oder (ii) nicht gemäss Abschnitt 8(G) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt, storniert oder geändert, so erlischt das Optionsgeschäft zum Verfallzeitpunkt.
- I. Marge.** Vorbehaltlich den in der Optionsbestätigung festgelegten Bedingungen und allfälliger kreditbasierter Bedingungen, die dem Kunden von der Rüesch Kreditabteilung mittels eines Facilities Letters eingeräumt werden, kann Rüesch nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Kunde einen von Rüesch festgelegten Betrag (die "**Marge**") bezahlt, falls der Kunde aus dem Geld ist. Rüesch hat das Recht, den Mark-to-Market-Wert der benötigten Mittel täglich zu bestimmen. Der Kunde überweist die fällige Marge innerhalb von zwei (2) Tagen nach Anfrage von Rüesch, andernfalls gerät der Kunde in Verzug. Jede solche Übertragung erfolgt in Form eines "title transfer" auf ein von Rüesch dem Kunden bezeichnetes Konto von Rüesch. Eine vom Kunden an Rüesch überwiesene Marge ("**hinterlegte Marge**") wird von Rüesch ausschliesslich zur Aufrechnung fälliger und zahlbarer Forderungen des Kunden aus

einem Optionsgeschäft gegen die hinterlegte Marge gehalten. Rüesch gibt den Teil der hinterlegten Marge zurück, der nicht zur Deckung des von Rüesch täglich ermittelten Mark-to-Market-Werts der Optionen erforderlich ist. Ungeachtet anderslautender Verträge, Bedingungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen behält sich Rüesch das Recht vor, den Facilities Letter bei Bedarf neu zu bewerten und zu ändern.

- J. Ausfall.** Wenn: (i) der Kunde das Optionsgeschäft nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bedingungen erfüllt; (ii) der Kunde bei Fälligkeit keine Prämie oder Marge an Rüesch bezahlt; oder (iii) ein Insolvenzereignis eintritt, so stimmt der Kunde zu, dass Rüesch nicht mehr verpflichtet ist, den Optionsvertrag oder einen anderen bestehenden Optionsvertrag oder gegebenenfalls ein Termingeschäft mit dem Kunden zu erfüllen oder einen weiteren Vertrag mit dem Kunden abzuschliessen, und Rüesch kann nach eigenem Ermessen (a) den Wert des Optionsgeschäfts oder der Optionsgeschäfte und die zur Kündigung des Optionsgeschäfts oder der Optionsgeschäfte erforderlichen Beträge berechnen und die Verpflichtungen des Kunden daraus mit der hinterlegten Marge verrechnen; (b) den Kunden mit den Schäden, Verlusten, einschliesslich entgangenem Gewinn, die Rüesch entstanden sind, und zusätzlichen Bearbeitungsgebühren, Zinsen, Kosten und Ausgaben, die Rüesch entstanden sind, belasten; (c) die gemäss den Absätzen (a) und (b) zu zahlenden Beträge verrechnen, um einen Nettobetrag zu erhalten, der von einer Partei an die andere zu zahlen ist; und/oder (d) das Optionsgeschäfts und jedes andere Options- oder Termingeschäft mit dem Kunden kündigen. Darüber hinaus kann Rüesch alle Beträge, die sie dem Kunden oder mit dem Kunden verbundenen Unternehmen, einschliesslich jeglicher Gebühren, Verluste oder Entschädigungen, schuldet, einbehalten, verrechnen oder aufrechnen.
- K. Unabhängiger Vertrag.** Jedes Optionsgeschäft ist unabhängig von jeder anderen zwischen dem Kunden und Rüesch abgeschlossenen Geschäftstätigkeit.

9. Zusicherungen, Verpflichtungen, Mitteilungen und Kenntnisnahmen

- A. Zusicherungen und Gewährleistungen (allgemein).** Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass es sich bei ihm weder um einen Swap Dealer, MSP, Financial Entity, Commodity Pool, Investmentfonds oder Special Entity handelt. Diese Zusicherungen gelten als erneuert, bei jedem Swap, den der Kunde mit Rüesch abschliesst. Der Kunde verpflichtet sich, Rüesch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich eine der vorstehenden Zusicherungen ändert. Darüber hinaus anerkennt der Kunde und versteht, dass Rüesch gegenüber dem Kunden keine Verantwortung für regulatorische Verpflichtungen trägt, die sich aus dem Abschluss eines Swaps mit Rüesch ergeben.
- B. Zusicherungen und Gewährleistungen (Optionsgeschäfte und NDFs).** Wenn und solange der Kunde Vertragspartei eines Optionsgeschäfts und/oder eines NDF ist, erklärt und garantiert der Kunde, dass er und, falls seine Verpflichtungen aus diesem Optionsvertrag und/oder NDF garantiert werden, der Garant ein Eligible Contract Participant ist, der mindestens eines der in Anlage A festgelegten Kriterien erfüllt und dort entsprechend markiert hat, dass der Kunde und gegebenenfalls der Garant eine der darin aufgeführten Kategorien erfüllt. Falls und solange der Kunde an einem Optionsvertrag und/oder NDF beteiligt ist, hat der Kunde Rüesch unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde oder gegebenenfalls sein Garant nicht mehr Eligible Contract Participant ist. Der Kunde anerkennt, dass Rüesch den Kunden und gegebenenfalls seinen Garanten als Eligible Contract Participant behandelt, bis zu einer gegenteiligen Mitteilung. Für den Fall, dass der Kunde oder gegebenenfalls sein Garant nicht mehr Eligible Contract Participant ist, darf der Kunde keine Optionsgeschäfte und/oder NDFs mit Rüesch mehr abschliessen. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass der Abschluss eines Optionsgeschäfts und/oder NDF mit Rüesch zu einem beliebigen Zeitpunkt, zu dem der Kunde oder gegebenenfalls sein Garant nicht als Eligible Contract Participant gilt, einen Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellt und dass Rüesch zusätzlich zu allen anderen Massnahmen, die Rüesch nach diesem Vertrag oder nach geltendem Recht hat, alle zwischen Rüesch und dem Kunden vereinbarten Optionsgeschäfte und/oder NDFs ohne jegliche Haftung kündigen und auflösen kann und/oder alle anderen von Rüesch für angemessen erachteten Schritte unternehmen kann. Im Falle einer solchen Kündigung, verpflichtet sich der Kunde, Rüesch auf Verlangen innerhalb

von fünf (5) Tagen den Betrag aller Verluste und Aufwendungen zu bezahlen, die Rüesch im Zusammenhang mit der Kündigung und Auflösung der Optionsgeschäfte und/oder NDFs entstehen.

- C. Unabhängige Bewertung.** Durch Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedes Mal, wenn der Kunde einen Swap mit Rüesch abschliesst, sichert er zu und garantiert, dass (i) er die Entscheidungsbefugnis ordnungsgemäss delegiert hat, so dass er in der Lage ist, Risiken in Bezug auf eine relevante Swap- oder Handelsstrategie, die Swaps beinhaltet, und alle anwendbaren regulatorischen und rechtlichen Fragen zu bewerten und entsprechend bewertet hat; (ii) er seine unabhängige Bewertung bei der Beurteilung aller von Rüesch abgegebenen Empfehlungen ausübt; (iii) er versteht und anerkennt, dass Rüesch in seiner Eigenschaft als Gegenpartei und nicht als Treuhänder handelt, dass eine Empfehlung von Rüesch nur nebensächlich für den Eintritt von Rüesch als Gegenpartei in den Swap ist und dass Rüesch sich nicht verpflichtet, die Eignung einer Empfehlung im Namen des Kunden zu prüfen; (iv) er in gutem Glauben ihre eigenen schriftlichen Richtlinien und Verfahren befolgt hat, die in angemessener Weise sicherstellen sollen, dass die Personen, die für die Bewertung der von Rüesch abgegebenen Empfehlungen und das Treffen von Handelsentscheidungen im Namen des Kunden verantwortlich sind, dazu in der Lage sind; und (v) er die Fähigkeit hat, etwaige Verluste aus Swaps aufzufangen.
- D. LEI.** Der Kunde ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, einen Legal Entity Identifier zu erhalten und aufrechtzuerhalten und ihn Rüesch mitzuteilen. Der Kunde anerkennt, dass sein LEI durch Rüesch, Gruppengesellschaften von Rüesch, Drittanbieter von Rüesch (die „WUBS Reporting Entities“) der CFTC oder einem Swap Data Repository zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kunde ist sich bewusst, dass die WUBS Reporting Entities nicht sicherstellen können, dass die CFTC oder irgendein Swap Data Repository die Vertraulichkeit des LEI des Kunden wahren, und der Kunde erklärt hiermit, die WUBS Reporting Entities im Hinblick auf die Offenlegung des LEI des Kunden durch die CFTC, jegliche Swap Data Repositories oder jegliche Parteien, die in deren Namen handeln, von der Haftung freizustellen und schadlos zu halten.
- E. Berichterstattungs- und Aufzeichnungspflichten.** Der Kunde stimmt zu, dass er Rüesch die geforderten Informationen (in Form und Inhalt für Rüesch zufriedenstellend) rechtzeitig zur Einhaltung der CFTC-Bestimmungen zur Verfügung stellt. Daten, die gemäss CFTC-Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden, sollen in einem Format und über einen Kommunikationskanal bereitgestellt werden, den Rüesch nach eigenem Ermessen bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, solche Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu vervollständigen und Handlungen vorzunehmen, die Rüesch im Zusammenhang mit der Einhaltung der CFTC-Bestimmungen durch Rüesch verlangt. Für jeden Fall, wo der Kunde Rüesch Informationen im Sinne dieses Abschnitts 9 liefert, sichert der Kunde Rüesch zu, dass die von ihm gelieferten Informationen zum Zeitpunkt der Lieferung in jederlei Hinsicht wahr, richtig und vollständig sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Rüesch nicht verpflichtet ist, die vom Kunden gemäss diesem Abschnitt 9 gemachten Angaben zu überprüfen, und dass Rüesch diese Angaben in Berichten an die CFTC oder das Swap Data Repository aufnehmen kann. Der Kunde anerkennt, dass Transaktionen, die gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen werden, zu Zwecken der Aufzeichnungsvorschriften der CFTC als Swaps gelten können (und, bei Optionsgeschäften, gelten) und dass vom Kunden verlangt werden kann, dass er vollständige, komplette und systematische Aufzeichnungen zusammen mit allen relevanten Daten und Memoranda im Zusammenhang mit jeder Swap-Transaktion in den Formaten und für die Zeiträume aufbewahrt, wie es die geltenden CFTC-Bestimmungen festlegen. Der Kunde ist sich bewusst, dass keine WUBS Reporting Entity in irgendeiner Hinsicht dafür verantwortlich ist zu gewährleisten, dass der Kunde diese Aufzeichnungsvorschriften einhält. Der Kunde ist sich bewusst, dass wenn er irgendwelche Fragen zu seinen Aufzeichnungspflichten hat, es in seiner Verantwortung liegt, eine Rechtsberatung einzuholen, und er nicht auf Ratschläge von Rüesch abstellen soll.
- F. Zugang zu einem Swap Data Repository.** Der Kunde anerkennt, dass er berechtigt ist, Zugang zu einem oder mehreren Swap Data Repositories zu erhalten, an die die Transaktionen des Kunden von einer WUBS Reporting Entity gemeldet werden können. Jegliche Gebühren oder Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Zugang gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde versteht, dass die CFTC-Bestimmungen den Kunden verpflichten, Rüesch unverzüglich zu informieren, wenn er einen Fehler oder eine Lücke in Bezug auf die an ein Swap Data Repository gemeldeten Swap-Daten entdeckt. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Verpflichtungen nachzukommen und anerkennt, dass Rüesch

keine Haftung oder Verantwortung für Fehler oder Auslassungen in Daten übernimmt, die es einem Swap Data Repository meldet.

- G. Haftung.** Rüesch ist nicht verpflichtet, etwas zu tun oder zu veranlassen, was (i) unzulässig ist oder anderweitig im Widerspruch zu den Betriebsvorschriften eines Drittanbieters oder des Swap Data Repository steht (einschliesslich einer Entscheidung eines Drittanbieters oder des Swap Data Repository, Rüesch nicht zu erlauben, Daten gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts 9 zu übermitteln) oder (ii) gegen ein Gesetz, eine Vorschrift oder Regulierung verstösst.
- H. Status als Financial Entity.** Der Kunde hat Rüesch zu informieren, wenn er eine Financial Entity ist. Der Kunde anerkennt, dass Rüesch berechtigt ist, ihn nicht als Financial Entity zu behandeln, ausser er hat Rüesch informiert, eine Financial Entity zu sein. Falls der Kunde eine Financial Entity ist, erklärt er sich einverstanden, dass Rüesch meldende Gegenpartei im Sinne der CFTC-Bestimmungen ist.
- I. Internationale Swaps.** Der Kunde informiert Rüesch, falls irgendein Swap, der gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen wurde, ein internationaler Swap ist. Eine solche Mitteilung des Kunden muss die Identität des Nicht-US-Transaktionsregisters oder von Registern beinhalten, die nicht bei der CFTC registriert sind und dem/denen der internationale Swap gemeldet wurde, zusammen mit dem/den Swap Identifier/s, der/ die vom Nicht-US-Transaktionsregister oder den Registern zur Identifikation des internationalen Swap verwendet wurde(n).
- J. Life Cycle Events.** Der Kunde hat Rüesch so schnell wie möglich, spätestens jedoch am zweiten "Geschäftstag" (im Sinne der CFTC-Bestimmung 45.1) um 10.00 Uhr (Ortszeit von Rüesch) über den Eintritt eines Life Cycle Events zu informieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine zulässige Novation oder Abtretung von Verpflichtungen des Kunden aus einem nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Swap.
- K. Einhaltung des FinfraG.** Der Kunde sichert zu und garantiert, dass er, soweit er den Risikominderungsverpflichtungen des FinfraG unterliegt, das FinfraG und insbesondere die Bestimmungen der Anlage B zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fortlaufend einhält.

10. Kurzfristige Nettingsalden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass kurzfristige Nettingsalden zwecks Vornahme von Zahlungen durch den Kunden bis maximal sechzig (60) Tage bestehen können. Rüesch bezahlt auf kurzfristige Nettingsalden keine Zinsen. Falls Rüesch bis zum Ablauf der vorgenannten Frist keinen Auftrag über die Auszahlung derartiger Mittel erhält, ermächtigt der Kunde Rüesch, sie zum aktuellen Umtauschkurs in die Währung des Erfüllungsbetrages zu wechseln und an den Kunden zurückzuüberweisen. Der Kunde verpflichtet sich, Rüesch alle für die Rücküberweisung notwendigen Informationen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

11. Erfüllungsbedingungen

- A. Vollständige Erfüllung.** Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderweitigen Angaben enthalten, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, alle notwendigen Zahlungen in Form von frei verfügbaren Geldmitteln unverzüglich an Rüesch zu überweisen. Falls der Kunde den für die Transaktion notwendigen Erfüllungsbetrag nicht sofort in vollständiger Höhe begleicht, wird Rüesch dies dem Kunden mitteilen. Wenn der Kunde die Zahlung nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach einer solchen Benachrichtigung leistet, ist Rüesch berechtigt, alle notwendigen Schritte für den Ausgleich des ausstehenden Saldos zu treffen. Derartige Schritte liegen im ausschliesslichen Ermessen von Rüesch. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Zukünftigen Zahlungstransaktionen, Termin-, Options- und/oder Kassageschäften ist Rüesch insbesondere auch berechtigt, andere Zukünftige Zahlungstransaktionen, Termin-, Options- und/oder Kassageschäfte des Kunden mit Rüesch mit sofortiger Wirkung zu stornieren. Der Kunde verpflichtet sich zur Erstattung aller Kosten und Aufwendungen, die Rüesch aus seiner nicht vertragsgemässen Zahlung und aus den Massnahmen zur Eintreibung der ausstehenden Salden (einschliesslich der Stornierung von Zukünftigen Zahlungstransaktionen, Termin-, Options- und Kassageschäften) entstanden sind. Der Kunde ist damit

einverstanden, dass Rüesch Zinsen auf nicht bezahlte Salden in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozent (5%) pro Jahr oder, falls höher, des LIBOR plus drei Prozent (3%) berechnen kann.

- B. Befriedigung bei Zahlungsverzug.** Bei einem Zahlungsverzug des Kunden erklärt sich dieser hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass Rüesch die entsprechenden Verbindlichkeiten des Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Abschnitt 11(A) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Kosten und Aufwendungen ohne weitere Abmahnung aus Anzahlungen, kurzfristigen Nettingsalden, Mitteln aus der Stornierung von Zukünftigen Zahlungstransaktionen, Termin-, Options- und Kassageschäften oder sonstigen gegenüber dem Kunden bestehenden Verpflichtungen durch Verrechnung oder auf andere Weise befriedigen kann. Falls derartige Mittel nicht ausreichend sind, bleibt der Kunde gegenüber Rüesch zur vollständigen Begleichung des Erfüllungsbetrages und allfälliger weiterer Verbindlichkeiten verpflichtet und wird auf eine entsprechende Aufforderung hin alle entsprechenden Forderungen von Rüesch einschliesslich Kosten und Aufwendungen unverzüglich begleichen.
- C. Direkter Einzug.** Falls der Kunde Rüesch zum direkten Einzug des Erfüllungsbetrages ermächtigt hat (z.B. LSV, BDD oder via SDD), ist er damit einverstanden, dass beim direkten Einzug, der über GlobalPay angeordnet wurde, die Nutzung des in Abschnitt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Passworts ein Sicherheitsverfahren darstellt, das einen wirtschaftlich vernünftigen Schutz vor nicht autorisiertem direkten Einzug darstellt und anstatt einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) verwendet werden kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, an jeden in seinem Namen erteilten und durch Rüesch ausgeführten direkten Einzug gebunden zu sein, unabhängig davon, ob sie autorisiert wurden oder nicht, und er willigt ein, Rüesch von jeglicher aus deren Ausführung entstandener Haftung zu befreien sowie Rüesch daraus entstandene Aufwendungen zu erstatten, falls Rüesch davon ausgehen durfte, dass der direkte Einzug durch einen berechtigten Benutzer in Auftrag gegeben wurde. Falls der Kunde die oben beschriebenen Sicherheitsverfahren nicht nutzen oder sich nicht an sie halten möchte, bleibt er entsprechend den obigen Ausführungen für jeglichen in seinem Namen erteilten und durch Rüesch ausgeführten direkten Einzug haftbar, unabhängig davon, ob sie von ihm autorisiert wurden oder nicht. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rüesch sowie sein Kreditinstitut seinem Konto Beträge gutschreiben können, falls entsprechende Gutschriften notwendig sein sollten. Der Kunde ermächtigt Rüesch, sich mit seinem Kreditinstitut in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Informationen einzuholen.
- D. Änderungen beim direkten Einzug und den berechtigten Benutzern.** Das hierin erläuterte Sicherheitsverfahren gilt auch für Änderungen oder Stornierungen des direkten Einzuges. Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen schriftlichen und rechtskräftigen Benachrichtigung von Rüesch, falls sich die Identität der berechtigten Personen ändert. Rüesch ist an eine solche Benachrichtigung erst dann gebunden, wenn ihr ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stand, um darauf zu reagieren.
- E. Nicht eingelöste Erfüllungsbeträge.** Falls ein durch den Kunden autorisierter Scheck oder ein direkter Einzug von der Bank des Kunden nicht eingelöst wird, wird Rüesch dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 50.00 CHF für jeden zurückgewiesenen Scheck bzw. direkten Einzug berechnen und der Kunde erklärt sich mit deren Zahlung einverstanden.

12. Datenrechte, Vertraulichkeit

- A. Einschränkung der Rechte des Kunden an GlobalPay.** Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle Webseiten von Rüesch (einschliesslich Dienstleistungsmarken, Logos und Marken), Dienstleistungen, Anwendungen, Verfahren und Systeme das Eigentum von Rüesch und urheberrechtlich oder durch andere Gesetze über geistiges Eigentum geschützt sind. Mit Ausnahme der Ausführungen in Abschnitt 12 darf der Kunde nicht (i) Bestandteile in irgendeiner Form wiedergeben, (ii) darauf basierende abgeleitete Arbeiten erstellen oder (iii) die Site in andere Websites, elektronische Suchsysteme, Veröffentlichungen oder sonstiges integrieren. Vorausgesetzt der Kunde stimmt der Einhaltung der auf der Website angegebenen Bedingungen zu, ist er jedoch berechtigt, die Webseiten zu betrachten, zu nutzen und eine einzelne Kopie jeder Webseite als internen Beleg für die Buchführung und für die Aufzeichnung von Transaktionen herunterzuladen (jedoch keine Anwendungen, Prozesse oder Systeme).

- B. Rüesch's geistiges Eigentum.** Der Kunde bestätigt und ist damit einverstanden, dass sämtliche Urheberrechte und sonstigen Rechte an geistigem Eigentum an den durch Rüesch bei der Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden erstellten Lieferungen und Leistungen (insbesondere aber nicht ausschliesslich Berichte, Zusammenfassungen oder Datenbanken auf Medien aller Art) das Eigentum von Rüesch darstellen. Dem Kunden ist es gestattet, derartige Berichte, Zusammenfassungen oder Datenbanken für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen, er darf jedoch keine dieser Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Rüesch offenlegen, verbreiten, verkaufen oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich machen.
- C. Für Dienstleistungen benötigte Informationen.** Der Kunde stimmt zu, dass er Rüesch bestimmte Informationen, wie z.B. seine Identifikationsnummer, Kontenangaben, Transaktionswährungen, Beträge usw. („vertrauliche Kundeninformationen“) mitteilen muss, damit Rüesch für ihn Dienstleistungen im Rahmen dieser Bedingungen erbringen kann.
- D. Vertraulichkeit von Kundeninformationen.** Rüesch darf keine vertraulichen Kundeninformationen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Kunden offenlegen, verkaufen oder auf sonstige Weise an Dritte übertragen, es sei denn, es handelt sich um Rüesch's Subunternehmer, Geschäftspartner, verbundene Unternehmen oder Finanzinstitute oder die Offenlegung gegenüber einem Dritten ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erbringung der vertraglichen Pflichten erforderlich.
- E. Datenschutz.** Der Kunde ist damit einverstanden und bestätigt, dass Rüesch zur Ausführung der Dienstleistungen, Sicherstellung einer korrekten Auftragsausführung sowie einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung und zur Ausführung von Finanztransaktionen sowie zu eigenen Marketingzwecken berechtigt ist, personenbezogene Daten des Kunden zu sammeln und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten können auch an relevante Dritte (wie z.B. Banken) weitergegeben werden, falls dies zur Ausführung der Dienstleistungen notwendig ist. Der Kunde ist damit einverstanden und bestätigt hiermit, dass alle persönlich identifizierbaren Informationen für die in Abschnitt 12(E) dargestellten Zwecke an Rüesch International, Inc. (USA) in die Vereinigten Staaten sowie an sonstige relevante Beteiligte in der Schweiz und anderen Ländern übermittelt und dort durch diese Beteiligten verarbeitet werden können. Falls der Kunde natürliche Personen beschäftigt, die im Namen des Kunden Geschäfte ausführen dürfen, oder falls der Kunde Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringt, ist er damit einverstanden, dass es ausschliesslich seine Verpflichtung darstellt, sicherzustellen, dass derartige Arbeitnehmer und/oder Dritte sich über die in Abschnitt 12(E) ausgeführten Zwecke und die Tatsache, dass personenbezogene Daten zu Rüesch International Inc. (USA) in die Vereinigten Staaten und an sonstige relevante Beteiligte in der Schweiz und anderen Ländern übermittelt und dort durch diese Beteiligten verarbeitet werden, bewusst sind und dem zustimmen. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, Rüesch von jeglichen Ansprüchen solcher natürlicher Personen zu befreien, falls der Kunde seine diesbezügliche Verpflichtung nicht erfüllt.

13. Schadenersatz, Haftungsbeschränkung, Gewährleistungsausschluss

- A. Schadenersatz durch den Kunden.** Der Kunde verpflichtet sich, Rüesch sämtliche entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufträgen des Kunden oder mit angemessenen Massnahmen, die Rüesch nach dem Erhalt eines Kundenauftrags ergreift, zu ersetzen, es sei denn, derartige Schäden, Verluste und Aufwendungen sind durch Rüesch's grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden.
- B. Gewährleistungsausschluss für GlobalPay.** Der Kunde ist sich bewusst, dass GlobalPay sowie die Nutzungslizenz für und der Zugriff auf GlobalPay auf Basis des bestehenden Zustandes und ohne jegliche ausdrückliche oder implizite Gewährleistung bereitgestellt wird. Rüesch garantiert keine Korrektheit oder Vollständigkeit der über GlobalPay verfügbaren Informationen und schliesst jegliche Haftung für Fehler, Auslassungen oder Betriebsausfälle aus.
- C. Gewährleistungsausschluss für zugrunde liegende Transaktion.** Rüesch übernimmt keine Gewährleistung für irgendwelche Aspekte der zugrunde liegenden Transaktionen, wie beispielsweise ob Güter oder Dienstleistungen, für die Zahlungen erfolgen, normgerecht oder zufriedenstellend sind oder ob Zahlungen in hinreichender Höhe oder innerhalb der zwischen dem Kunden und dem Zahlungsempfänger vereinbarten Fristen erfolgen.

- D. Haftungsausschluss für Identitätsüberprüfungs- und Übertragungsfehler.** Sämtliche Ansprüche, Schäden und Verluste, die daraus entstehen, dass (i) Rüesch Fälschungen oder auf sonstige Weise fehlerhafte Identifizierungen des Kunden nicht erkennt, (ii) der Kunde geschäftsunfähig ist oder (iii) Fehler, Unrichtigkeiten, Verzögerungen missbräuchliche Nutzungen oder sonstige Störungen der Kommunikation per Post, Telefon, Telefax, E-Mail, GlobalPay oder sonstigen Übertragungsmitteln auftreten, sind ausschliesslich durch den Kunden zu tragen, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Rüesch verursacht.
- E. Haftungsbeschränkung.** Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rüesch ihm gegenüber nicht für direkte, indirekte oder Folgeschäden haftet, die aus der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch eine mangelhafte Vertragserfüllung, einen Fehler, eine Unterlassung, eine Unterbrechung, einen Defekt, eine Verzögerung im Betrieb oder der Übertragung, durch Computerviren, Systemversagen oder Ausfälle der Übertragungsleitungen (selbst falls Rüesch auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde) haftet, es sei denn, diese Schäden wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Rüesch verursacht.

14. Einhaltung von Gesetzen

- A. Einschränkung der Dienstleistungen.** Der Kunde erklärt sich einverstanden, über GlobalPay keine Zahlungen für rechtlich verbotene Zwecke vorzunehmen. Darüber hinaus bescheinigt der Kunde, GlobalPay nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit Glücksspiel, Pornographie oder ähnlichen Tätigkeiten zu nutzen.
- B. Kundengelder.** Der Kunde versichert und garantiert, dass alle im Zusammenhang mit Transaktionen verwendeten Gelder sein Eigentum darstellen und jede Transaktion unter Einhaltung des geltenden Rechts erfolgt. Der Kunde versichert und garantiert, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für zulässige und kommerzielle Zwecke im Rahmen seiner betrieblichen Aktivitäten eingegangen zu sein und nicht zu Anlage- oder Spekulationszwecken.
- C. Offenlegung.** Der Kunde ist sich darüber bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass Rüesch alle transaktionsbezogenen Informationen offen legen kann, um den rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Gesetze, einschliesslich des US Commodity Exchange Act und der CFTC-Bestimmungen, von Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche, Gesetzen bzw. Richtlinien über Handels- und Wirtschaftssanktionen und/oder Anordnungen eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde nachzukommen bzw. um ihre daraus entstehenden Verpflichtungen erfüllen zu können.
- D. Zusätzliche Informationen.** Auf Anfrage erklärt sich der Kunde einverstanden, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die Rüesch zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abschnitt 14(C) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen benötigt.
- E. Risikominderung und Berichterstattung.** Verlangt der Kunde Leistungen von Rüesch, die den FinfraG-Bestimmungen über die Risikominderungspflichten untersteht, gelten die Bestimmungen der Anlage B zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. Allgemeine Bedingungen

- A. Wiedergutmachung.** Rüesch und der Kunde stimmen überein, dass im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten oder Lizenzvereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Schadenersatz durch Geldzahlung nicht ausreichend sein könnte. Über alle sonstigen Rechtsmittel hinaus ist daher jede Vertragspartei berechtigt, bei einer Vertragsverletzung die effektive Vertragserfüllung oder einstweiligen Rechtsschutz zu verlangen. Der Kunde und Rüesch vereinbaren, auf die Stellung einer Kautions im Zusammenhang mit der Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz zu verzichten.
- B. Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Falls es eine der Vertragsparteien versäumt, eines ihrer Rechte im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuüben, gilt dies nicht als Verzicht auf ihre entsprechenden Rechte oder Rechtsmittel. Falls eine der Bestimmungen durch ein zuständiges Gericht als unzulässig erklärt wird, gelten die verbleibenden Bestimmungen unvermindert fort. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ohne Rücksicht auf Kollisionsrecht dem **Recht der**

Schweiz und die Vertragsparteien vereinbaren, sich hinsichtlich jeglicher im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Differenzen der Gerichtsbarkeit und dem **Gerichtsstand der Gerichte in Zürich** zu unterwerfen. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Rüesch sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden nicht übertragbar. Rüesch behält sich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu übertragen oder auf andere Art und Weise zu behandeln, und jede Transaktion, die gemäß einer Weisung mit der Mitteilung an den Kunden abgeschlossen wird, stimmt hiermit der Übertragung zu.

- C. Veränderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.** Rüesch behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder im Falle von Dienstleistungen, auf die über GlobalPay zugegriffen wird, durch Publikation der Änderungen auf der Website von GlobalPay zu ändern. Die auf diese Weise mitgeteilten Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Bekanntgabe keinen schriftlichen Widerspruch erhebt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden sind nur bindend, falls sie in einem schriftlichen Anhang ausgeführt und durch den Kunden sowie Rüesch unterzeichnet sind.
- D. Höhere Gewalt.** Von der Zahlungsverpflichtung für erbrachte Dienstleistungen abgesehen gilt die Nichterfüllung einer Vertragspartei als entschuldbar, soweit die Vertragserfüllung unmöglich ist wegen Streiks, Feuer, Überflutung, sonstige Naturkatastrophen, Staatsakte, Terroranschläge, Befehle oder Verbote, das Versagen von Zulieferern, höhere Gewalt oder sonstigen Gründen ausserhalb der Kontrolle der Vertragspartei, sofern diese Gründe nicht durch die Fahrlässigkeit der nicht erfüllenden Vertragspartei entstanden sind.
- E. Aufzeichnung von Telefonaten.** Der Kunde ist sich bewusst und erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Telefongespräche zwischen ihm und Rüesch überwacht werden und/oder zur Qualitätskontrolle sowie zu Nachweiszwecken aufgezeichnet werden können. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle seine Arbeitnehmer und Vertreter, die Telefonate mit Rüesch führen, über die Überwachung und/oder Aufzeichnung von Telefonaten unterrichtet sind und sich damit einverstanden erklären. Sämtliche Daten, so auch Telefonaufzeichnungen, können durch oder für Rüesch ausserhalb der Schweiz gespeichert und/oder gesichert werden.
- F. Kosten archivierter Transaktionsdaten.** Der Kunde ist sich bewusst und damit einverstanden, dass Rüesch, soweit möglich, einer Anfrage des Kunden nach Kopien der Belege vergangener Transaktionen oder ähnlicher Informationen entgegenkommt, die mit dem Abruf und der Erbringung solcher Informationen verbundenen Kosten jedoch dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- G. Alle Abreden.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen in ihrer von Zeit zu Zeit durch Rüesch geänderten Fassung die gesamten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der behandelten Bereiche und ersetzen diesbezüglich sämtliche früheren Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- H. Kündigung und Fortgeltung.** Jede Vertragspartei kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist per sofort kündigen. Die Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Sicherheit von GlobalPay in Abschnitt 5, über die Stornierung und Erfüllung von Devisentermingeschäften (Abschnitt 7 (C), (D) und (E)), die Auflösung einer Zukünftigen Zahlungstransaktion (Abschnitt 7(I)), über die Erfüllungsbedingungen (Abschnitt 11) sowie die Abschnitte 12, 13, 14 und 15 gelten auch nach Beendigung der Dienstleistung von Rüesch und nach der Kündigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort.

Anlage A

Der Kunde bescheinigt, sichert zu und garantiert, dass er eine Körperschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmen oder eine andere juristische Person ist, die sich auf der Grundlage mindestens eines der folgenden Kriterien als Eligible Contract Participant qualifiziert [bitte neben jedem Kriterium, das den Kunden beschreibt, mit Initialen unterzeichnen].

- 1) Der Kunde verfügt über ein Gesamtvermögen von \geq USD 10.000.000, wie aus den zuletzt erstellten Jahresabschlüssen hervorgeht, die von einem Wirtschaftsprüfer überprüft, zusammengestellt oder geprüft wurden; ODER
- 2) Die Verpflichtungen des Kunden aus den Optionsgeschäften werden von einem Unternehmen garantiert, das über ein Gesamtvermögen von \geq USD 10.000.000 verfügt, wie aus den zuletzt erstellten Jahresabschlüssen hervorgeht, die von einem Wirtschaftsprüfer überprüft, zusammengestellt oder geprüft wurden; ODER
- 3) Der Kunde hat ein Nettovermögen von \geq USD 1.000.000, wie aus den zuletzt erstellten Jahresabschlüssen hervorgeht, die von einem Wirtschaftsprüfer überprüft, zusammengestellt oder geprüft wurden; ODER
- 4) Der Kunde ist eine Entity, bei der a) alle seine Eigentümer mindestens eines der unter 1) bis 3) genannten Kriterien erfüllen und b) er und seine Eigentümer insgesamt über einen Nettowert von \geq USD 1.000.000 verfügen, wie aus den zuletzt erstellten, von einem Wirtschaftsprüfer überprüften, erstellten oder geprüften Jahresabschlüssen hervorgeht.

Anmerkungen

Zum Zweck der Identifizierung der Eigentümer des Kunden unter Punkt 4) oben :

- a) Jede Person, die eine direkte Beteiligung am Kunden hält, gilt als Eigentümer des Kunden; vorausgesetzt jedoch, dass eine "Shell Company" nicht berücksichtigt wird und die Eigentümer dieser Mantelgesellschaft als direkte Eigentümer des Kunden gelten. "Shell Company" bezeichnet jedes Unternehmen, das seine Beteiligungen auf direkte oder indirekte Beteiligungen an Unternehmen beschränkt, die sich auf Punkt 4) berufen müssen, um die Definition des Eligible Contract Participant zu erfüllen.
- b) Bei der Feststellung, ob ein Eigentümer eines Unternehmens Eligible Contract Participant ist, kann eine Person nur dann als ein Eligible Contract Participant angesehen werden, wenn diese Person:
 - i. Eine aktive Rolle bei der Führung eines anderen Unternehmens als dieses Unternehmens hat;
 - ii. Direkter Eigentümer aller Vermögenswerte des Unternehmens ist;
 - iii. Direkt für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens verantwortlich ist; und
 - iv. Seine Beteiligung an dem Kunden im Zusammenhang steht mit dem Betrieb des Eigentums der Person, oder dem Management des Risikos, das mit einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit verbunden ist, der bzw. die im Besitz des Kunden ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Besitz des Kunden ist oder sein könnte.

Anlage B

1. Anwendungsbereich dieser Anlage

- 1.1 Diese Anlage B ist anwendbar, wenn der Kunde die Risikominderungs - und Meldepflichten gemäss FinfraG einzuhalten hat. Mit dieser Anlage B beabsichtigen die Parteien, einander die Gegenpartei-Klassifizierung gemäss FinfraG mitzuteilen und zur Umsetzung der Risikominderungs - und Meldepflichten nach FinfraG erforderliche Vereinbarungen zu treffen.
- 1.2 Diese Anlage B gilt für alle Dienstleistungen für welche der Kunde den Risikominderungs - und Meldepflichten nach FinfraG untersteht (jede eine "**Transaktion**").
- 1.3 Die Regelungen in Ziff. 3-5 dieser Anlage B gelten nicht für Devisentermingeschäfte und Swaps sowie andere Derivate, auf welche die Risikominderungspflichten des FinfraG nicht anwendbar sind.
- 1.4 Die jeweiligen Regelungen in Ziff. 3-5 dieser Vereinbarung gelten nur insoweit, als die jeweiligen Pflichten gemäss FinfraG auf den Kunden anwendbar sind, und diese Pflichten nicht unter einer ausländischen Rechtsordnung erfüllt werden, die von der Schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde als äquivalent zum FinfraG anerkannt ist.

2. Klassifizierung nach FinfraG

- 2.1 Rüesch bestätigt dem Kunden, dass sie nach FinfraG als Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei klassifiziert ist.
- 2.2 Der Kunde bestätigt, dass er die für ihn im Anhang zu dieser Anlage B aufgeführte Klassifizierung nach FinfraG aufweist, wobei diese Bestätigung mit Abschluss jeder Transaktion als erneut abgegeben gilt.
- 2.3 Falls die Klassifizierung für den Kunden nicht mehr zutrifft, wird er Rüesch so bald wie möglich – unter Angabe der neuen Klassifizierung – informieren.

3. Portfolioabstimmung

- 3.1 Die Portfolioabstimmung wird wie folgt durchgeführt:
 - a) an jedem Übermittlungstag wird die Übermittelnde Partei der anderen Partei Portfoliodaten senden, wobei beide Parteien Übermittelnde Parteien sein können;
 - b) an jedem Portfolioabstimmungstag wird die jeweilige Empfängerin der Portfoliodaten eine Portfolioabstimmung vornehmen;
 - c) die Portfolioabstimmende Partei wird die andere Partei so bald wie möglich darüber informieren, sofern sie feststellt, dass bei der Vornahme der Portfolioabstimmung Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Portfoliodaten und den eigenen Büchern und Aufzeichnungen der Relevanten Transaktionen bestehen, und die Portfolioabstimmende Partei nach vernünftigem Ermessen und in guten Treuen diese Widersprüche oder Unstimmigkeiten als massgeblich einstuft;
 - d) die Parteien werden in einem Fall von Ziff. 3.1(c) die Sachlage miteinander besprechen und darauf hinwirken, solche Widersprüche oder Unstimmigkeiten so bald wie möglich zu bereinigen; und
 - e) falls die Portfolioabstimmende Partei nicht bis 16.00 Uhr (Ortszeit in Zürich) am fünften Bankarbeitstag nach dem Portfolioabstimmungstag oder, falls dies später ist, nach dem Tag, an dem die andere Partei die Portfoliodaten übermittelt hat, diese darüber informiert, dass Widersprüche oder Unstimmigkeiten gemäss Ziff. 3.1(c) vorliegen, gelten die Portfoliodaten als bestätigt und genehmigt.

- 3.2 Sofern die Parteien für die Durchführung der Portfolioabstimmung einen Drittanbieter beiziehen, sind die jeweiligen Prozesse des Drittanbieters, der im Anhang zu dieser Anlage B bezeichnet wird, in Abweichung der Regelung gemäss Ziff. 3.1 anwendbar, soweit sich die Parteien nicht anderweitig darüber abstimmen, wie die Portfolioabstimmung in Abweichung der Regelung gemäss Ziff. 3.1 durchgeführt wird.
- 3.3 Falls eine Partei der Meinung ist, dass die Portfolioabstimmung häufiger oder weniger häufig als bisher vorgenommen werden sollte, wird sie die andere Partei darüber informieren. Eine solche Anpassung gilt als vereinbart, wenn diejenige Partei, die den Antrag erhalten hat, nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen Widerspruch erhebt.

4. Vereinbarung bezüglich Streitbeilegung

Die Parteien vereinbaren das folgende Verfahren zur Identifizierung und Beilegung von Streitigkeiten:

- a) eine Partei identifiziert eine Streitigkeit durch Zusendung einer Nachricht an die andere Partei, unter Mitteilung des Gegenstands des Streits (einschliesslich der betroffenen Transaktionen);
- b) nach Erhalt der Nachricht gemäss Ziff. 4(a) oben werden die Parteien darauf hinwirken, den Streit so bald wie möglich beizulegen. Dies kann u.a. durch Vereinbarung und Anwendung einer für den Streit bestimmten Streitbeilegungsmethode erfolgen; und
- c) sofern die Streitigkeit nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen seit Erhalt der Nachricht gemäss Ziff. 4(a) beigelegt ist, soll die Streitigkeit gemäss einem dafür geeigneten Prozess eskaliert werden.

5. Austausch von Transaktionsbestätigungen

- 5.1 Für die Zwecke der Erfüllung der Pflicht, die Vertragsbedingungen rechtzeitig zu bestätigen, gilt eine Transaktionsbestätigung als ausgetauscht, sofern die Empfängerin nach der Zustellung einer Transaktionsbestätigung innerhalb der für den Austausch von Transaktionsbestätigungen nach FinfraG vorgesehenen Fristen der Transaktionsbestätigung zustimmt oder keinen Widerspruch erhebt.
- 5.2 Vorbehalten bleibt, dass die Empfängerin der Transaktionsbestätigung gegen ihren Inhalt zu einem späteren Zeitpunkt Einwendungen erhebt, soweit gemäss der jeweiligen Vereinbarung möglich.

6. Diverses

- 6.1 Sofern die Parteien über den Regelungsgegenstand dieser Anlage B bereits eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, geht im Fall eines Widerspruchs die jeweils strengere Vereinbarung vor, sofern damit die Pflichten gemäss FinfraG erfüllt werden.
- 6.2 Diese Anlage B geht bezüglich ihres Regelungsgegenstandes der Dokumentation der betreffenden Transaktionen vor.
- 6.3 Die im Anhang getroffenen Vereinbarungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anlage B.

7. Recht

Für diese Anlage B geltend das anwendbare Recht und der Gerichtsstand, welche in Abschnitt 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt wurden.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe haben in dieser Anlage B die nachstehende Bedeutung:

"Bankarbeitstag" ist jeder Arbeitstag, an dem die Banken am Sitz beider Parteien geöffnet sind.

"**Ermittlungstag**" bedeutet den einem Übermittlungstag unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

"**Finanzielle Gegenpartei** " ist eine Partei, die in eine der folgenden Kategorien fällt bzw. eine vergleichbare ausländische Partei: (i) eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934, (ii) ein Effekthändler nach Art. 2 lit. d des Börsengesetzes vom 24. März 1995, (iii) ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 lit. a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004, (iv) eine Konzernobergesellschaft einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder Versicherungskonglomerats, (v) eine Fondsleitungen oder ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Art. 13 Abs. 2 lit. a und f des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, (vi) eine kollektive Kapitalanlage nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 oder (vii) eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Anlagestiftung nach Art. 48-53k des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge.

"**grosse Finanzielle Gegenpartei**" bedeutet eine Finanzielle Gegenpartei mit gleitenden Durchschnittsbruttopositionen in OTC-Derivaten über 30 Arbeitstage von mehr als CHF 8 Milliarden (berechnet gemäss der jeweils anwendbaren Regelung, wobei die betreffende Partei bei Übersteigen des Schwellenwertes erst nach vier Monaten seit diesem Zeitpunkt als grosse Finanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist).

"**kleine Finanzielle Gegenpartei** " bedeutet eine Finanzielle Gegenpartei, die keine grosse Finanzielle Gegenpartei ist, wobei eine grosse Finanzielle Gegenpartei bei Unterschreiten des Schwellenwertes unmittelbar als kleine Finanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist.

"**Nichtfinanzielle Gegenpartei** " ist ein Unternehmen, das keine Finanzielle Gegenpartei ist. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gilt als Unternehmen, wer als Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen ist. Für Unternehmen mit Sitz im Ausland gilt als Unternehmen, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt und nach dem anwendbaren Recht eine juristische Person, ein Trust oder eine ähnliche Konstruktion ist.

"**grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei** " bedeutet eine Nichtfinanzielle Gegenpartei, deren gleitende Durchschnittsbruttopositionen in OTC-Derivaten über 30 Arbeitstage für mindestens eine der nachfolgenden Derivatekategorien den jeweiligen Schwellenwert überschreitet (berechnet gemäss der jeweils anwendbaren Regelung, wobei die betreffende Partei bei Übersteigen des Schwellenwertes erst nach vier Monaten seit diesem Zeitpunkt als grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist):

Derivatkategorie	Schwellenwert
Aktienderivate	CHF 1.1 Milliarden
Kreditderivate	CHF 1.1 Milliarden
Zinsderivate	CHF 3.3 Milliarden
Devisenderivate	CHF 3.3 Milliarden
Rohwarenderivate und sonstige Derivate	CHF 3.3 Milliarden

"**kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei**" bedeutet eine Nichtfinanzielle Gegenpartei, die keine grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei ist, wobei eine grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei bei Unterschreiten aller Schwellenwerte unmittelbar als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist.

"**OTC-Derivat**" bedeutet ein Derivat gemäss FinfraG, das nicht auf einem Handelsplatz im Sinne des FinfraG gehandelt wird.

"Portfolioabstimmende Partei" ist diejenige Partei, die gemäss Ziff. 3.1(b) eine Portfolioabstimmung durchführt.

"Portfolioabstimmung" bedeutet einen Vergleich der von der anderen Partei bereitgestellten Portfoliodaten gegen die eigenen Bücher und Aufzeichnungen der Relevanten Transaktionen zum Zweck der Erkennung allfälliger Widersprüche und Unstimmigkeiten.

"Portfolioabstimmungsperiode" bedeutet:

- i. falls 500 oder mehr Relevante Transaktionen ausstehend sind, einen Bankarbeitstag;
- ii. falls zwischen 51 und 499 Relevante Transaktionen ausstehend sind, eine Kalenderwoche;
- iii. falls 50 oder weniger Relevante Transaktionen ausstehend sind, drei Kalendermonate.

"Portfolioabstimmungstag" bedeutet jeden als solchen zwischen den Parteien vereinbarten Tag, wobei dies – sofern dies nicht vereinbart wurde oder der vereinbarte Tag ein späterer Tag wäre – der letzte Bankarbeitstag der betreffenden Portfolioabstimmungsperiode oder, falls die Portfolioabstimmungsperiode ein Bankarbeitstag ist, der betreffende Bankarbeitstag ist.

"Portfoliodaten" bedeutet die – per Ende des Bankarbeitstages am Ermittlungstag festgelegten – Wesentlichen Bedingungen in Bezug auf alle ausstehenden Relevanten Transaktionen, in einem Umfang und Detaillierungsgrad, der es erlaubt, eine Portfolioabstimmung vorzunehmen.

"Relevante Transaktion" bedeutet jede Transaktion, auf welche die Pflichten zur Portfolioabstimmung gemäss FinfraG anwendbar sind.

"Streitigkeiten" bedeutet Streitigkeiten im Sinne von Art. 97 der Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV) vom 25. November 2015.

"Übermittelnde Partei" bedeutet die als solche im Anhang zu dieser Anlage B bezeichnete Partei, wobei dies beide Parteien sein können.

"Übermittlungstag" bedeutet jeden als solchen den Parteien vereinbarten Tag, wobei dies in Ermangelung einer solchen Vereinbarung der dem Portfolioabstimmungstag unmittelbar vorgehende Bankarbeitstag ist.

"Wesentliche Bedingungen" bedeutet mit Bezug auf eine Relevante Transaktion alle Informationen, welche die jeweilige Partei für die Bewertung und Abwicklung der Transaktion als relevant betrachtet, einschliesslich das Startdatum, das Enddatum, die jeweiligen Zahlungs- oder Erfüllungsdaten, den Nominalbetrag und die Währung der Relevanten Transaktion, die Geschäftstagskonvention, den Basiswert, die Art der Abwicklung und einen allfällig anwendbaren festen oder variablen Zinssatz der Relevanten Transaktion.

Anhang zu Anlage B

Durch die Anwendung von Anlage B erklären der Kunde und Rüesch, dass die folgenden Bedingungen anwendbar sind:

A. Die Parteien bestätigen einander, dass:

	Rüesch	Kunde
Sie ihren Sitz in der Schweiz haben	-	
Sie ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben	Y	

B. Die Parteien bestätigen einander, dass sie wie folgt zu qualifizieren sind (Bitte sowohl für Rüesch als auch für den Kunden nur eine Option auswählen):

	Rüesch	Kunde
Als "Grosse Finanzielle Gegenpartei"	-	
Als "Kleine Finanzielle Gegenpartei"	-	
Als "Grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei"	-	
Als "Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei"	Y	
Als eine der folgenden öffentlichen Einrichtungen: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton, Gemeinde, Schweizerische Nationalbank, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	-	
Als öffentliche Einrichtung, im Besitz von oder garantiert durch die Schweizerischen Eidgenossenschaft, einen Kanton, eine Gemeinde (und welche nicht als Finanzielle Gegenpartei zu qualifizieren ist)	-	
Als multilaterale Entwicklungsbank	-	
Als ausländische Zentralbank oder die EZB, der EFSF oder der ESM	-	
Als Stelle eines Staates, die für die Staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt ist	-	
Als Finanzinstitut, welches von einer Zentralregierung oder von einer Regierung einer untergeordneten Gebietskörperschaft eingerichtet wurden, um in staatlichem Auftrag auf nicht- wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Basis Förderdarlehen zu vergeben.	-	

C. "Übermittelnde Partei" (Diejenige Partei, welche die Portfoliodaten der anderen Partei übermittelt – bitte nur eine der drei Option auswählen):

- Nur Rüesch
- Nur Kunde
- Beide Parteien

D. Die Parteien bestätigen, dass die folgende Methode für die Portfolioabstimmung anwendbar ist:

	Rüesch	Kunde
Übermittlung von Portfoliodaten auf der Portfolioabrechnung der bezeichneten Partei	-	
Abstimmung der Portfoliodaten über den folgenden Drittanbieter:	-	

E. Die Parteien bestätigen, dass sie dem ISDA 2013 EMIR Portfolio Reconciliation, Dispute Resolution and Disclosure Protokoll beigetreten sind:

Rüesch:

Kunde:

Western Union Business Solutions
Werdstrasse 2, Postfach 2063
8021 Zürich, Schweiz

+41 (0) 848 80 40 40
general.switzerland@westernunion.com
business.westernunion.com/de-ch/

WesternUnion  **WU** | **Business
Solutions**

© 2020 Western Union Holdings, Inc. Alle Rechte vorbehalten.

Western Union Business Solutions ist ein Geschäftsbereich von The Western Union Company und erbringt ihre Dienstleistungen in der Schweiz durch Rüesch International, LLC (Schweizer Niederlassung) ("Rüesch"). Rüesch hat seinen eingetragenen Geschäftssitz an der Werdstrasse 2, Postfach 2063, 8021 Zürich, Schweiz.

Rüesch ist in den Vereinigten Staaten organisiert. Daher unterliegt es den Regeln und Vorschriften der Vereinigten Staaten in Bezug auf bestimmte Transaktionen mit seinen Kunden. Rüesch ist jedoch nicht bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission als Commodity Trading Advisor, als Swap Dealer oder anderweitig registriert. Rüesch ist nicht Mitglied der U.S. National Futures Association. Schutzmassnahmen, die sonst nach dem U.S. Commodity Exchange Act, den Regeln der U.S. Commodity Futures Trading Commission oder den Regeln der U.S. National Futures Association verfügbar wären, stehen in Zusammenhang mit der Beziehung eines Kunden zu Rüesch oder Transaktionen mit Rüesch nicht zur Verfügung. 532809722-2020-07